



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für  
Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 10. Oktober 2012  
GZ 301.066/004-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz und das Gebäude- und Wohnungsregistergesetz geändert werden (Grundbuchsgebührennovelle – GGN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 13. September 2012, GZ BMJ-Z18.100TP9/0007-I 7/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz und das Gebäude- und Wohnungsregistergesetz geändert werden (Grundbuchsgebührennovelle – GGN), und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zufolge könnte die einheitliche Bemessungsgrundlage für alle Arten des Liegenschaftserwerbs in jenen Fällen, in denen bisher der Einheitswert (oder ein Vielfaches davon) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen wäre, zu höheren Eintragungsgebühren führen. Andererseits würden bestimmte Liegenschaftsübertragungen gebührenrechtlich begünstigt werden, die in diesen Bereichen zu Mindereinnahmen führen würden. Das Gleiche würde für die Begünstigungen im Zusammenhang mit der gerade im Grundbuchsverfahren aus verwaltungsökonomischen Gründen besonders zu fördernden Zahlungsart des Gebühreneinzugs gelten, von der alle Zahlungspflichtigen profitieren sollten. Weiters würde die Neuregelung – gerade in der Anfangsphase verstärkt – eine nicht zu vernachlässigende Mehrbelastung der Gerichte (Kostenbeamten/innen und Revisor/innen) mit sich bringen, die jedoch durch Schulungsmaßnahmen möglichst in engen Grenzen gehalten werden sollte.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den

Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass keinerlei bezifferte Angaben zu den angeführten Mehreinnahmen, Mindereinnahmen und Mehrausgaben durch Mehraufwand im Entwurf enthalten sind. In den Erläuterungen wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben in seiner Gesamtheit – auch unter Berücksichtigung des Personalmehraufwands besonders in der Anfangsphase – weitgehend aufkommensneutral sein dürfte. Diese Annahme wird nicht durch einen Kalkulationsprozess, welcher entsprechend der TZ 1.4.1 der Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse und Bewertungen bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar dargestellt, bestätigt. Eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die nächsten drei Finanzjahre findet sich ebenfalls nicht im vorliegenden Entwurf.

Durch die Entkopplung der Bemessungsgrundlage von Grunderwerbssteuer und Grundbuchseintragungsgebühr wird eine Selbstberechnung in einem Vorgang mittels FinanzOnline nicht mehr möglich sein. Nach Ansicht des Rechnungshofes wird diese beabsichtigte Neuregelung eine Mehrbelastung der Gerichte (Kostenbeamt/innen und Revisor/innen) mit sich bringen. Dieser Mehraufwand betreffend Sach- und Personalaufwand wird in den vorliegenden Erläuterungen nicht dargestellt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

